



E 320a-1/22

Amtsgericht Grimma

Beschluss über die 2. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 mit Wirkung zum 1. März 2022

I. Vorbemerkung

Die Abordnung von Frau Richterin Markmann an das Amtsgericht Grimma endet zum 1. März 2022.

Zum 1. März 2022 wird dem Amtsgericht Grimma Herr Richter Barke zugewiesen.

II. Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2022 mit Wirkung zum 1. März 2022

Alle bis einschließlich 28. Februar 2022 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in dem jeweils bis zum 28. Februar 2022 zuständigen Referat, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes aufgeführt ist. Im Übrigen wird für die ab 1. März 2022 anhängig werdenden Verfahren folgende Verteilung festgelegt:

I. Abteilungen für Zivilverfahren

Referat 1

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 4, 6 und 8 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister).

Neumann

Referat 2

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 5 und 7 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister).

Dr. Weidmüller

Referat 4

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 1, 2, 3, 9 und 0 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister).

Barke

Referat 6

Neumann

Referat 7

Dr. Weidmüller

Zwangsvollstreckung:

Mobiliarzwangsvollstreckung, Schuldnerkartei und die Entscheidungen nach §§ 758 a, 901, 766 ZPO.

Barke

Für alle am 31.12.2019 anhängigen Verfahren, die noch nicht erledigt sind und für die zu diesem Zeitpunkt RinAG Dr. **Weidmüller** zuständig war, verbleibt es bei deren Zuständigkeit.

II. Abteilungen für Familienverfahren

Referat 1

1. Adoptionsverfahren
2. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 2 und 4 jedes 4., 6., 8. und 10. Verfahren.
3. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 1 rechtshängig waren.

Zschiebsch

Referat 2

1. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 1 und 4 jedes 1., 3., 7. und 9. Verfahren.

2. Familienverfahren, in denen mindestens einer der Beteiligten im Sinne von § 7 Abs. 1 FamFG zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens oder dessen Einleitung von Amts wegen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Machern (einschließlich ihrer Ortsteile) hat und für welche nach dem jeweiligen Turnus an sich das Referat 1 zuständig wäre.
3. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 2 rechtshängig waren.

Roderburg

Referat 4

Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 1 und 2 jedes 2. und 5. Verfahren.

Dr. Weidmüller

III. Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit

Referat 1

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für die Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Grimma, Lossatal, Machern, Otterwisch, Parthenstein, Thallwitz und Trebsen.

Frotscher

Referat 2

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für alle anderen, nicht dem Referat 1 zugewiesenen Gemeinden des Gerichtsbezirks.

Fischer

Vormundschaftsverfahren

Frotscher

Grundbuchverfahren

Kohlschmid

Nachlassverfahren

Barke

Für alle am 31.12.2021 anhängigen Verfahren, die noch nicht erledigt sind und für die zu diesem Zeitpunkt RiAG **Fischer** zuständig war, verbleibt es bei dessen Zuständigkeit.

Todeserklärungen

Kohlschmid

Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit für diese keine Sonderzuständigkeit besteht

Frotscher

IV. Abteilungen für Strafsachen

Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, werden nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Strafrichterreferate verteilt, soweit keine gesonderte Zuständigkeit geregelt ist. Für jede Sachgruppe wird eine eigene Turnusliste geführt:

Sachgebiete (allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen

einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht

Ds-Verfahren

Cs-Verfahren

Bs-Verfahren

Bewährungsübernahme (BÜR und BwR) vor dem Strafrichter (Ds- und Cs-Verfahren)

Ordnungswidrigkeiten

Gs-Verfahren vor dem Strafrichter

AR-Verfahren vor dem Strafrichter

Folgeanträge in abgeschlossenen Ds-, Cs- und Bs-Verfahren aufgelöster Referate

Erzwingungshafthsachen

Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle

- a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;
- b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
- c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

Referat 1

1. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Strafrichterreferaten 2 und 4 jede 1., 3., 5. und 7. Strafsache.

2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.
3. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 4.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendrichter-Verfahren des Referats 4.
5. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendschöffen-Verfahren des Referats 4.
6. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 4.

Dr. Weimann

Referat 2

1. Schöffverfahren gegen Erwachsene.
2. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 4 jede 2., 4., 8. und 10. Strafsache.
3. Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 1.
5. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 1.

Schenderlein

Referat 4

1. Alle Jugendschöffverfahren, einschließlich der vor dem 01.01.2020 beim Amtsgericht eingegangenen Verfahren.
2. Alle Jugendrichtersachen.
3. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 2 jede 6. und 9. Strafsache.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
5. Die am 31.12.2021 im Strafrichterreferat 4 anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.
6. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 2.
7. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Schöffverfahren des Referats 2.
8. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 2

Kippenberger

Referat 5:

Ermittlungsrichter

Neumann

Referat 6

Erweitertes Schöffengericht

Schenderlein

Beisitzer: Dr. Weimann

Vertreter: Kippenberger

Referat 10

Privatklageverfahren für den gesamten Gerichtsbezirk.

Dr. Weimann

V. Allgemeines

Eingehende Verfahren, die im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind:

Zschiebsch

VI. Vertretungen der Richter

1. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt nach folgender Liste:

für

Dr. Weidmüller

Barke – Neumann

in Familiensachen: Zschiebsch – Roderburg

Neumann

Dr. Weidmüller - Barke

Barke

Neumann - Dr. Weidmüller

Zschiebsch

Roderburg - Dr. Weidmüller

Roderburg

Zschiebsch - Dr. Weidmüller

Frotscher

Fischer - Zschiebsch

Fischer

Frotscher – Roderburg

Kippenberger

Dr. Weimann - Schenderlein

Dr. Weimann

Schenderlein – Kippenberger

Schenderlein

Kippenberger – Dr. Weimann

Kohlschmid

Zschiebsch – Frotscher

2. Sobald auch für den Zweit-Vertreter ein Verhinderungsfall eintritt (Urlaub, Krankheit, Ablehnung wegen Befangenheit o.ä.) wird dieser in der Reihenfolge nach folgender Liste beginnend beim dienstjüngsten Richter vertreten:

- Kippenberger
- Barke
- Schenderlein

- Dr. Weidmüller
- Dr. Weimann
- Fischer
- Zschiebsch
- Kohlschmid
- Roderburg
- Frotscher
- Neumann

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung vorliegt, die eine Vertretung erforderlich macht, so wird dies durch die Direktorin des Amtsgerichts festgestellt, im Falle deren Verhinderung durch ihren ständigen Vertreter. Die Direktorin des Amtsgerichts wird hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

VII. Befangenheitsanträge

1. Über Befangenheitsanträge gegen:

Barke	entscheidet	Neumann
Neumann	entscheidet	Dr. Weidmüller
Dr. Weidmüller	entscheidet	Barke
Zschiebsch	entscheidet	Fischer
Roderburg	entscheidet	Frotscher
Frotscher	entscheidet	Roderburg
Fischer	entscheidet	Zschiebsch
Schenderlein	entscheidet	Dr. Weimann
Dr. Weimann	entscheidet	Kippenberger
Kippenberger	entscheidet	Schenderlein
Kohlschmid	entscheidet	Roderburg

Sollte auch gegen den zur Entscheidung über einen Befangenheitsantrag zuständigen Richter ein Befangenheitsantrag gestellt werden, regelt sich die weitere Zuständigkeit nach der allgemeinen Liste VI Ziffer 2. beginnend beim dienstjüngsten Richter.

2. Ist ein Richter wegen Befangenheit gehindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, ein Verfahren zu führen, wird der für das Verfahren zuständige Richter nach Ziffer VI. 1. bestimmt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgebende Buchstaben

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Buchstaben maßgebend sind, gilt:

- a) Bei natürlichen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens ohne Adelsprädikate oder sonstige, vom eigentlichen Namen getrennt geschriebene oder

nur mit Bindestrich oder Apostroph verbundene Zusätze wie "van", "de", "Mc" oder ähnliches, soweit letztere nicht mehr als drei Buchstaben enthalten.

- b) Bei juristischen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des ersten in der Firma vorkommenden Nachnamens einer natürlichen Person (z.B. Fa. Bürotechnik Adam Müller GmbH) und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma (z.B. Fa. Bürotechnik Verwaltungs GmbH) und bei Gebietskörperschaften die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Stadt Grimma, Freistaat Sachsen, aber Deutsche Bundespost).
- c) Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens einer natürlichen Person, die im Alphabet vorangeht, und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma etc. der juristischen Person, die im Alphabet vorangeht.

2. Örtliche Zuständigkeitsaufteilung und maßgebende Orte

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Orte maßgebend sind, entscheidet, wenn in der Geschäftsverteilung für bestimmte Orte nichts Anderes festgelegt ist, der Name der politischen Gemeinde, zu der der Ort gehört.

In Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Hat der Betroffene im Bezirk des Amtsgerichts Grimma keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden die Verfahren dem Richterreferat zugewiesen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Fürsorgebedürfnis hervortritt.

Hat in einem Verfahren über eine einstweilige Anordnung in einer Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- oder betreuungsgerichtlichen Zuweisungssache ein Richter, der nach Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, einen Termin bestimmt, wird der Richter dadurch für die Entscheidung über die Verfahrensgegenstände, wegen derer der Termin bestimmt wurde, zuständig.

3. Verteilung im Turnus

Die bis zum Zutrag der Post von der Poststelle eingegangenen Sachen werden von dem damit befassten Geschäftsstellenbeamten an jedem Werktag alphabetisch entsprechend Ziffer 1 dieser Bestimmungen geordnet und dann in dieser Reihenfolge durch Vergabe der Registernummern auf die beteiligten Abteilungen entsprechend dem Turnus verteilt.

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Turnus, beginnt dieser nicht jedes Jahr neu, vielmehr ist der Turnus des vergangenen Jahres fortzusetzen.

3.1. Familienverfahren

Die nicht im Wege einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Sachen werden im Turnus verteilt. Es werden gemeinsame Turnusse für alle in die Zuständigkeit der Familienreferate fallenden Verfahren getrennt nach einstweiligen Anordnungsverfahren, AR-Verfahren, Rechtshilfesachen und übrige Verfahren geführt. Einstweilige Anordnungsverfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Familiengerichts auf den Turnus verteilt, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Verfahren, die während eines Werktages bei der Registratur des Familiengerichts eingehen, werden am nächsten Werktag alphabetisch geordnet und auf den Turnus verteilt.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem Namen des Betroffenen, bei mehreren Beteiligten der Name des Antragstellers. Hierbei gilt:

Bei der Bestimmung eines Namens bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem Namensbestandteil zusammengeschrieben wird (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.

Bei Gebietskörperschaften entscheiden die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Freistaat Sachsen).

Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Namens einer Person, der im Alphabet vorangeht.

Betrifft ein neues Verfahren denselben Personenkreis eines zuvor eingegangenen noch nicht richterlich erledigten Verfahrens, ist abweichend von den Turnusregelungen das Referat für die neue Familiensache zuständig, das für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Sofern sich durch diese Regelung eine von den Turnussen abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet. Im nächsten Turnus erhält daher das Referat dem wegen der vorgenannten Sonderregelung ein Verfahren zugewiesen wurde, das im Turnus einem anderen Referat zugeteilt worden wäre, ein Verfahren weniger. Dieses Verfahren erhält das Referat, dem das Verfahren ohne die vorgenannte Sonderregelung zugewiesen worden wäre. Im Monat Januar 2021 findet keine Anrechnung auf den Turnus statt.

Für die im Wege der besonderen Zuständigkeit dem Referat 2 zugewiesenen Familienverfahren, in denen mindestens einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Machern (einschließlich ihrer Ortsteile) hat, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus des Referats 2. Das Referat 1 erhält für jedes dieser Verfahren im jeweiligen Turnus das nächstmögliche zusätzliche Verfahren. Der Monat Januar 2021 bleibt hiervon ausgenommen.

Die nach Aktenordnung weggelegten, aber noch nicht erledigten Verfahren des ehemaligen Referats 3 werden in den Fällen, in denen sie in der Hauptsache fortgesetzt werden, wie Neueingänge im Turnus verteilt.

3.2. Strafsachen

In Strafsachen ist auf den Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. abzustellen, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. auf die Reihenfolge der staatsanwaltschaftlichen Antrags- oder Anklageschrift. Bei gleichem Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. ist auf das niedrigste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen abzustellen.

Die Verteilung erfolgt getrennt nach Registern (Cs, Ds, Gs usw.).

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Ds-, Cs oder Gs-Verfahrens oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BwR- oder BÜR-Verfahrens gegen den Beschuldigten in einem Referat ein Ls-, Ds-, Cs-, BwR- oder BÜR-Verfahren noch anhängig, wird das neue Verfahren dem Referat, in dem das Verfahren anhängig ist, zugeteilt. Dies trifft gleichfalls auf nach § 205 StPO eingestellte Verfahren und das Verfahren zur Pflichtverteidigerbestellung. Die Regelung gilt nicht zwischen Erwachsenen- und Jugenddezernaten.

Sind mehrere Referate zuständig, erfolgt die Zuteilung an das Referat, in dem zuerst ein Verfahren anhängig geworden ist.

In allen Verfahren, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Grimma aufgrund eines vorausgegangenen Verfahrens begründet ist, ist für die Zuweisung auf das vorangegangene

Verfahren abzustellen. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die einen Sachverhalt betreffen, zu dem bereits ein anderes Verfahren anhängig ist.

Bei Abgabe des Verfahrens wird dem abgebenden Referat kein Malus (Abzug) für das abgegebene Verfahren angerechnet. Die Abgabe stellt insoweit eine Verfahrenserledigung dar.

Bei Übernahme dieses Verfahrens wird dem übernehmenden Referat ein Bonus (Zurechnung) für dieses Verfahren angerechnet.

Wird ein Verfahren gemäß Geschäftsverteilungsplan nach Anhängigkeitsregelung einem Referat zugeteilt, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet, unabhängig davon, ob das Referat im Turnus an der Reihe ist.

Wird ein Strafrichterverfahren an ein Schöffengericht abgegeben, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet.

4. Rechtshilfeverfahren

Rechtshilfeersuchen sind von den Referaten zu erledigen, die für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig sind.

Grimma, den 16. Februar 2022

gez. Kohlschmid
Direktorin des Amtsgerichts

gez. Zschiebsch
Richter am Amtsgericht (stVDir)

gez. Frotscher
Richterin am Amtsgericht

gez. Roderburg
Richterin am Amtsgericht

gez. Neumann
Richterin am Amtsgericht

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Grimma, 2. Obergeschoss, Zimmer S208 für jedermann zur Einsichtnahme aus (§ 21 e Abs. 9 GVG).